



STADT WINTERBERG

11. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21 „SKI-, FREIZEIT- UND ERHOLUNGSGEBIET HERRLOH/ BREMBERG“

BEGRÜNDUNG -SATZUNG-

Ausgearbeitet von:



Allensteiner Straße 2

49716 Meppen

Tel.: 05931/ 59 58 70

Fax: 05931/ 59 58 71

andrea.buring@ewetel.net

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches.....	3
2. Erfordernis der Planänderung	3
2.1 Anlass der Planung.....	3
2.2 Ziele der Planung	3
2.3 Rechtsgrundlagen	4
3. Gegenwärtiges Planungsrecht.....	4
3.1 Regionalplan.....	4
3.2 Flächennutzungsplan.....	4
3.3 Bebauungsplan	5
4. Inhalt der Planänderung	5
5. Erschließung, Ver- und Entsorgung	7
5.1 Verkehr	7
5.2 Wasserversorgung	7
5.3 Abwasser/ Niederschlagswasser	7
5.4 Strom	7
5.5 Abfall.....	8
6. Eingriffsbilanzierung	8
7. Umweltbericht.....	8
8. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und FFH-Verträglichkeits- Prüfung	8
9. Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen.....	9
9.1 Altlasten.....	9
9.2 Kampfmittelfunde	9
9.3 Denkmalpflege.....	9
10. Verfahren	9

1. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Das Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh /Bremberg und das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 liegen nordwestlich der Ortslage von Winterberg.

Die vorliegende 11. Änderung umfasst nicht das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 21, sondern nur einen kleinen Teilbereich im östlichen Bereich des Bebauungsplangebietes.

Das Plangebiet grenzt im Norden und Nordwesten direkt an das Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg. Im Süden des Änderungsbereiches befindet sich die B 236/ B 480 und im Nordosten der Campingplatz „Rauher Busch“.

2. Erfordernis der Planänderung

2.1 Anlass der Planung

Winterberg ist das größte zusammenhängende Skigebiet nördlich der Mainlinie. Den Gästen stehen 21 Liftanlagen zur Verfügung. Gerade in den letzten Jahren haben die Liftbetreiber in Winterberg und in den Ortsteilen mit viel Engagement das Angebot verbessert, indem sie die Skiinfrastruktur ausgebaut und ergänzt haben. So wurden z.B. Beschneiungsanlagen installiert und Sessellifte errichtet. Damit haben sie nicht nur die Attraktivität Winterbergs erhöht, sondern sie haben die Wintersport-Arena Sauerland zur führenden Wintersportregion nördlich der Alpen gemacht.

Gleichwohl erfordern steigende Ansprüche der Gäste sowie das Bestehen im Wettbewerb mit anderen Skigebieten eine fortwährende Verbesserung des Angebotes im Skigebiet Winterberg.

Darüber hinaus ist die derzeitige Situation im Skigebiet Winterberg in den Bereichen der Herrloh-Südseite und der Remmeswiese verbesserungswürdig. Insbesondere Kleinkinder, Skibabys und Skischulgruppen finden hier keine optimalen Bedingungen vor. Außerdem verursachen Rodler, die die Skipiste in der Remmeswiese benutzen, zusätzliche Gefahren.

Um die Situation zu entschärfen und die Attraktivität des Skigebietes Winterberg zu erhöhen, ist vorgesehen, das Plangebiet als Schulungsgelände der Skischule zur Verfügung zu stellen und, an gut besuchten Tagen, einen abgetrennten Bereich als Rodelwiese auszuweisen. Im Bereich des Skischulgebietes soll zudem ein „Kinderland“ entstehen, d.h. ein Schneespielbereich mit Märchenfiguren, Torstangen, Bögen, Schneehügeln, -wällen etc., denn in diesem Bereich hat das Skigebiet Winterberg gegenüber führenden Alpenskiorten bislang noch einen Nachholbedarf. Der Transport soll über ein pistenübliches Förderband mit geringer Geschwindigkeit erfolgen, welches Fußgänger und Skifahrer gleichzeitig transportieren kann. Die Aufstellung erfolgt ohne Fundamente auf dem belassenen Wiesenboden.

2.2 Ziele der Planung

Ziel der Planung ist es, die geänderten städtebaulichen Überlegungen zur planungsrechtlichen Absicherung vorzubereiten. Dabei sollen folgende Belange untereinander abgewogen und berücksichtigt werden:

- die Steigerung der Attraktivität Winterbergs als Wintersportort;
- die Verbesserung des Angebotes an Wintersporteinrichtungen;
- die Verbesserung der allgemeinen Sicherheit auf den Skipisten;

- die Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt;
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes;
- die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

2.3 Rechtsgrundlagen

Als planungsrechtliche Grundlage sind bei der Änderung insbesondere zu beachten:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dez. 2006 (BGBl. I S. 3316)
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis), in Kraft seit 05.07.1996
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 18.08.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 in der zur Zeit gültigen Fassung
- Planzeichenverordnung 1990 (PLAN-ZV 90) vom 18.12.1990

Daneben wirken sich zahlreiche Fachgesetze, wie etwa das Bundesfernstraßengesetz, direkt auf die Planungsmöglichkeiten aus und sind zu beachten.

3. Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1 Regionalplan

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“ liegt innerhalb des im REGIONALPLAN FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG, TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND, ÖSTLICHER TEIL- dargestellten „Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Winterberg“. Gemäß Ziel 31 des Regionalplans soll der Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Winterberg in seinem Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen landschaftsorientiert sein und der Ganzjahreerholung dienen. Das Schwergewicht soll bei der Ferienerholung liegen.

Der Regionalplan trifft für das Plangebiet keine weiteren relevanten Aussagen.

- Die im Rahmen dieser Änderung des Bebauungsplanes vorgesehene Verbesserung des Wintersportangebotes und der Sicherheit an den Skihängen entspricht den Vorgaben des Regionalplans. Sie passt sich gemäß § 1 (4) BauGB insgesamt den aktuellen Zielen des REGIONALPLANS FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG, TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND, ÖSTLICHER TEIL- an bzw. steht diesen nicht entgegen.

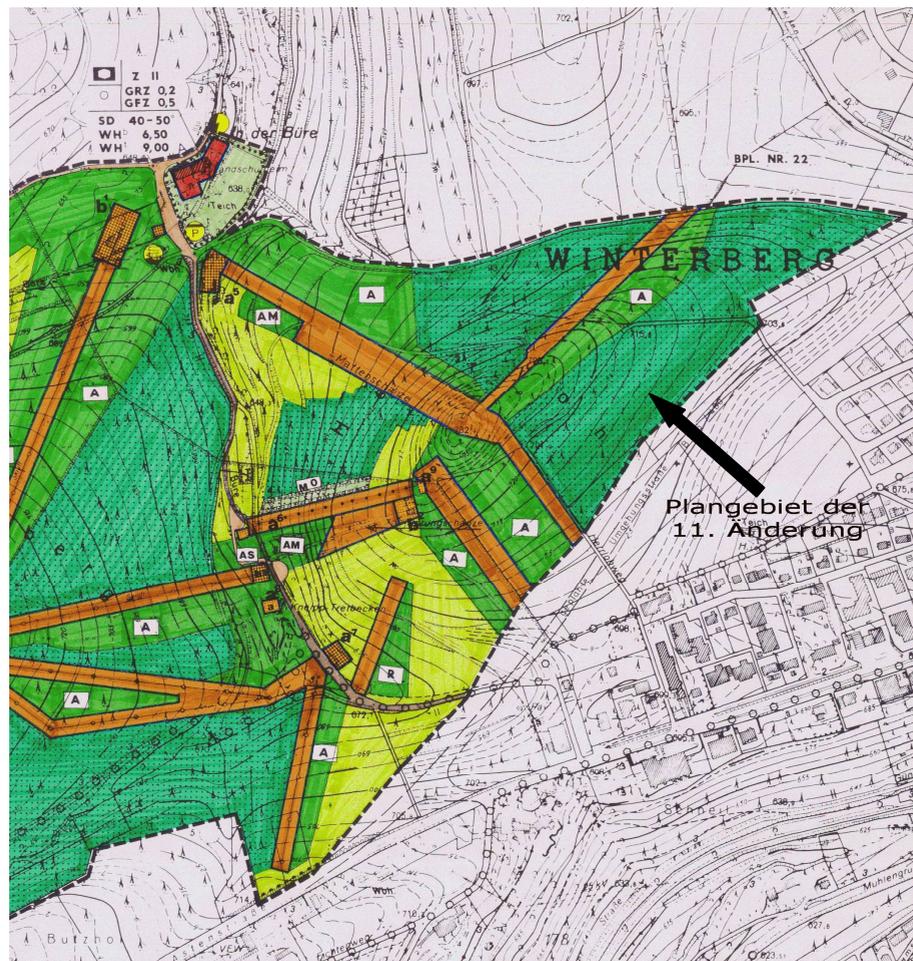
3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

- Die geplanten temporären Nutzungen ohne bauliche Anlagen erfordern keine Darstellung als Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan. Darüber hinaus ist das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“ -bis auf die Trassen der Skilifte- im Flächennutzungsplan nicht als Sonderbaufläche dargestellt. Die 11. Änderung des Bebauungsplanes ist somit gem. § 8 Abs.2 BAUGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.3 Bebauungsplan

Abb.: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“



Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“ und ist hier als „SO 1“ sowie überlagernd als „Wald“ festgesetzt. Das Sondergebiet dient als zentrales Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet vorrangig dem Wintersport im ganzjährigen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt.

4. Inhalt der Planänderung

Die Art der baulichen Nutzung wird nicht geändert und weiterhin als SO 1 gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BAUGB i.V.m. § 11 BAUNVO festgesetzt. Das Sondergebiet dient als zentrales Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet vorrangig dem Wintersport im ganzjährigen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt.

Innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 21 festgesetzten überbaubaren Flächen sind im SO 1-Gebiet zulässig:

1. Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen,
2. Sprung- und Mattenschanzen
3. Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartung und Abstellen von Lift- und Pistenzubehör und sonstigen Versorgungsgebäuden
4. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die dem Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet dienen oder im Zusammenhang stehen, wie
 - Restaurationseinrichtungen wie Imbissstände, Kioske etc. mit Aufenthaltsräumen für Gäste
 - Schank- und Speisewirtschaften, diese dürfen ganzjährig bewirtschaftet werden;nicht zulässig sind Beherbergungsbetriebe und Wohnungen –auch für Inhaber-
5. Skiverleih.

Um zu verhindern, dass innerhalb des Ski-, Freizeit- und Erholungsgebietes ungesteuert Skillifte oder andere bauliche Anlagen für z.B. Restaurationseinrichtungen entstehen, sind diese nur innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 21 begrenzt ausgewiesenen überbaubaren Flächen zulässig. Innerhalb des Plangebietes der 11. Änderung sind keine baulichen Anlagen vorgesehen, dementsprechend werden keine überbaubaren Flächen festgesetzt.

Neben der Festsetzung als SO 1 wird überlagernd eine Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Abfahrtshang“, „Rodelhang“ sowie „Kinderland“ festgesetzt, ohne dass die verschiedenen Kategorien innerhalb des Plangebietes räumlich voneinander abgegrenzt werden. Dadurch soll eine je nach Besucheraufkommen flexible Nutzung des Abfahrtshanges bzw. der Wiese gewährleistet werden. Es ist vorgesehen, die Wiese im Winter vornehmlich für die Skischule und Kleinkinder herzurichten. An gut besuchten Tagen soll darüber hinaus – in einem abgegrenzten Bereich- das Rodeln möglich sein. Im „Kinderland“ soll ein Schneespielbereich mit Märchenfiguren, Torstangen, Bögen, Schneehügeln, -wällen etc. aufgebaut werden. Ein pistenübliches Förderband mit geringer Geschwindigkeit soll Fußgänger und Skifahrer transportieren. Da die Aufstellung ohne Fundamente auf den belassenen Wiesenboden erfolgt, ist hierfür die Ausweisung einer überbaubaren Fläche nicht erforderlich.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist im Plangebiet überlagernd zum SO 1 „Wald“ festgesetzt. Ein Waldbestand ist im Plangebiet jedoch nicht vorhanden, sondern eine Wiese. Die geänderte, überlagernde Festsetzung als Grünfläche entspricht somit der vorhandenen Nutzung.

Unmittelbar südlich verläuft unterhalb des Höhenniveaus des Plangebietes die B 236/ B 480. Gemäß § 9 FStrG dürfen in einer Entfernung von 20 m entlang von Bundesstraßen (außerhalb der Ortsdurchfahrten) keine Hochbauten errichtet werden. Im Plangebiet werden keine überbaubare Flächen ausgewiesen, bauliche Anlagen sind somit nicht zulässig. Die Ausweisung einer Bauverbotszone gemäß FStrG im Bebauungsplan ist somit nicht erforderlich.

Für den Betrieb des Ski- und Rodelhanges bzw. Kinderlandes sind Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen, die eine ausreichende Abschirmung von der tiefer liegenden Bundesstraße B 236/ B 480 gewährleisten. Im Genehmigungsverfahren werden die Sicherheitsmaßnahmen mit dem Landesbetrieb Straße NRW konkret abgestimmt.

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung

5.1 Verkehr

Die Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 sind entsprechend des Verkehrsaufkommens ausgebaut und sind für die Erschließung der Flächen des Sondergebietes „Zentrales Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet“ erforderlich. Die Wirtschaftswege, die für die Ver- und Entsorgung benötigt werden, sind im Bebauungsplan festgesetzt. Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Verkehrsflächen erforderlich und auch nicht vorgesehen.

PKW-Stellplätze sind ausreichend z.B. auf dem Großraumparkplatz oder in der Remmeswiese vorhanden. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird kein erhöhtes Verkehrsaufkommen verursacht.

5.2 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Brauch- und Trinkwasser erfolgt im Stadtgebiet Winterberg über die Stadtwerke Winterberg, AöR. Der Bereich „Büre, Schanze“ innerhalb des Ski-, Freizeit- und Erholungsgebietes wird über den Hochbehälter „Bremberg II“ und der Bereich „Nordhang“ über den Hochbehälter „Astenturm“ versorgt. Das gesamte Gebiet mit den vorhandenen Ski- und Wanderhütten ist an das öffentliche Wassernetz angeschlossen.

Aufgrund der vorgesehenen Nutzungen ist für das Plangebiet keine Wasserbereitstellung erforderlich.

5.3 Abwasser/ Niederschlagswasser

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt über die Stadtwerke Winterberg, AöR.

Aufgrund der vorgesehenen Nutzungen wird für das Plangebiet kein Anschluss an das zentrale Abwassernetz benötigt.

Bodenwasserhaushalt

Die Böden im Bereich der Bebauungsplanänderung sind terrestrische Böden im grundwasserfreien Bereich, wie sie im Mittelgebirge und der hier angetroffenen morphologischen Lage vorherrschend sind. Es handelt sich überwiegend um Braunerde, vereinzelt durch Staunässe pseudovergleyte Braunerden, bestehend aus steinig, stark schluffigem Lehm über der Verwitterungszone des devonischen Festgesteins. Die Mächtigkeit der Verwitterungszone ist reliefbedingt stark wechselnd und beträgt nicht mehr als 2 Meter.

Das in den Boden mit seinen stark wechselnd durchlässigen Schichtmächtigkeiten sickern Niederschlagswasser wird in die darunter lagernden Kluftwasserleiter eingespeist. Die Wassermenge, die bei einer etwaigen späteren maschinellen Beschneigung der geplanten Schneesportfläche notwendig ist, hat bei Schneeschmelze keine negativen quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt. Das für eine maschinelle Beschneigung benötigte Wasser fließt letztlich wieder den Einzugsgebieten zu, aus denen es entnommen wird.

5.4 Strom

Die Stromversorgung wird von der RWE sichergestellt.

5.5 Abfall

Die Abfallbeseitigung (Trennung und Sammeln von Hausmüll und organischen Abfällen) erfolgt je nach Bedarf durch ein privates Unternehmen im Auftrag der Stadt Winterberg und wird an der Müllumschlagstation Winterberg dem Hochsauerlandkreis zur Endablagerung übergeben.

Eine Entsorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich.

6. Eingriffsbilanzierung

Nach § 1a BAUGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen. Zu prüfen ist bei Planänderungen, ob und inwieweit zusätzliche Eingriffe ermöglicht und ob ggf. Maßnahmen zum Ausgleich geboten sind oder erforderlich werden.

Die Realisierung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg" stellt keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a BauGB dar. Die Ergänzung der Festsetzungen zur Nutzung des Skihanges bereitet keinen Eingriff in Natur und Landschaft vor, denn bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen. Die Ausweisung überbaubarer Flächen ist somit nicht erforderlich. Insbesondere ist die Nutzung des Skihanges im Plangebiet nur auf die Wintermonate beschränkt.

Die Belange von Natur und Landschaft einschließlich Landschaftsbild werden durch die Planung nicht negativ betroffen. In der Abwägung wird die Planung somit für vertretbar gehalten. Eine zusätzliche Eingriffsbilanzierung ist nicht erforderlich.

7. Umweltbericht

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BAUGB von der Umweltprüfung und von einem Umweltbericht abgesehen. Das ist für das vorliegende Plangebiet auch nicht erforderlich, da durch die beabsichtigten temporären Nutzungen keine Beeinträchtigungen erkennbar sind, die Auswirkungen auf die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter haben könnten. Wie in den Kap. 2.1 und 4 umfassend dargelegt, sind mit dem Boden verankerte bauliche Anlagen nicht vorgesehen.

8. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und FFH-Verträglichkeits-Prüfung

Bei der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Sind andere - auch besonders geschützte - Arten betroffen, die aber nicht als planungsrelevante Arten ausgewiesen sind, liegt bei Durchführung eines Vorhabens gemäß § 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Beeinträchtigungsverbote vor. Die Grundsätze der Eingriffsregelung (Vermeidungsgrundsatz) bleiben unberührt. Es ist nicht davon auszugehen, dass innerhalb des Plangebietes planungsrelevante Arten vorkommen.

Darüber hinaus werden durch die Änderung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine temporäre Nutzung in den Wintermonaten geschaffen. Diese kurzzeitige, außerhalb der Vegetationsperiode stattfindende Nutzung wird voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf geschützte Arten haben.

Im oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes befindet sich kein FFH- oder Vogelschutzgebiet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

9. Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

9.1 Altlasten

Altlasten und Altablagerungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt und werden auch nicht vermutet. Sollten aber auf Flächen innerhalb des Plangebietes Altlasten festgestellt werden, ist zur Gefährdungsabschätzung die Untere Bodenschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis unverzüglich zu benachrichtigen.

9.2 Kampfmittelfunde

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt und werden auch unter Berücksichtigung des von der Bezirksregierung Arnsberg zur Verfügung gestellten Kartenmaterials nicht vermutet. Im Übrigen ist folgendes zu beachten:

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände gefunden, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst (Tel.: 02931/82-2144 oder 02331/69-270) zu verständigen.

9.3 Denkmalpflege

Im Plangebiet werden keine Bodendenkmäler vermutet; folgende Hinweise sollen jedoch beachtet werden:

"Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW). Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen."

10. Verfahren

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes wurde im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Stadt kann das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BAUGB anwenden, wenn die Grundzüge der Planung durch die Änderung des Bebauungsplans nicht berührt werden. Der sich aus der vorhandenen Eigenart des gesamten Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“ ergebende Zulässigkeitsmaßstab wurde durch die vorliegende 11. Änderung nicht berührt. Durch die geplanten Festsetzungen wurde das mögliche Nutzungsspektrum im gesamten Skigebiet nur unwesentlich erweitert.

Auch die weiteren Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens lagen vor:

- durch die Änderung des Bebauungsplans wurde keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet, und
- es bestanden keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

11. Änderung des BBP Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 den Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 gefasst.

Gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 1 BAUGB wurde auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet.

Die Bebauungsplanänderung hat vom 21.07.09 bis 21.08.09 öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 17.09.2009 die 11. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Aufgestellt:
Meppen, im September 2009

Winterberg, den



Der Bürgermeister
Im Auftrag

.....